

21. 1. Sind bei Berechnung der Revisionssumme die Protestkosten nebst Provision und Porto zu berücksichtigen, welche der den Wechsel im Regreßwege einlösende Indossant an seinen Nachmann neben der Wechselsumme hat zahlen müssen?

C. P. O. §§ 4. 508.

W. O. Art. 51.

2. Ist ein Wechselprotest gültig, welcher für den durch Procura-indossament legitimierten Wechselinhaber erhoben ist, während sich auf dem Wechsel undurchstrichen nach diesem Indossament noch ein weiteres Procuratindossament auf einen Dritten befindet?

W. O. Artt. 36. 41. 55. 88.

I. Civilsenat. Urth. v. 9. Dezember 1893 i. S. G. & M. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. I. 316/94.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Beklagte ist als Aussteller aus einem von ihm an eigene Order gezogenen, in Blanko girierten, von der Klägerin an die Deutsche Bank indossierten, von dieser zum Inkasso an die Königsberger Vereinsbank und von dieser ebenfalls zum Inkasso an H. S. indossierten Wechsel über 1800 M auf Zahlung von 1500 M Wechselsumme, 3 M Protestkosten und 5 M eigener Provision mit der Behauptung in Anspruch genommen, daß der rechtzeitig protestierte Wechsel im Regreßwege eingelöst sei. Protestiert ist der Wechsel auf Requisition der Königsberger Vereinsbank. Nach der Protesturkunde befanden sich auf dem Wechsel undurchstrichen das Inkassoindossament für diese wie das nachfolgende Inkassoindossament auf H. S.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, und die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„1. Die Zulässigkeit der Revision ist von dem Beklagten mit Unrecht beanstandet. Die Klägerin macht nicht die Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, in Gemäßheit des Art. 50 W.D. geltend, sondern sie hat als Indossantin den von ihr weiterbegebenen Wechsel eingelöst und ist deshalb nach Art. 51 W.D. berechtigt, von dem Beklagten als Aussteller und erstem Indossanten des Wechsels zu fordern: 1. die von ihr gezahlte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, 2. die ihr entstandenen Kosten und 3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent. In der von der Klägerin auf die Einlösung des Wechsels im Regreßwege verwendeten Summe ist nun aber nicht nur die Wechselsumme von 1500 *M* enthalten, sondern auch der Betrag für Protestkosten von 3 *M*, sodaß die Klägerin ihren Regreßnehmer (welcher seinerseits eine Provision nicht beansprucht zu haben scheint) im ganzen 1503 *M*, also einen die gesetzliche Revisionssumme von 1500 *M* übersteigenden Betrag, hat zahlen müssen.

Nun hat allerdings der III. Civilsenat des Reichsgerichtes in einer Bd. 1 S. 228 flg. abgedruckten Entscheidung anscheinend ganz allgemein ausgeführt, daß nach § 508 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 C.P.D. neben der Wechselsumme geforderte Provision, Protestkosten und Porti bei der Berechnung des Wertes der Beschwerde unberücksichtigt zu bleiben hätten, da sie gleich den Zinsen nicht als selbständige Ansprüche, sondern nur als Nebenforderungen — Schäden und Kosten — sich charakterisierten. Es handelte sich aber, wie die Akten ergeben, damals nicht um einen Fall der hier vorliegenden Art der weiteren Regreßnahme eines Indossanten, welcher den Wechsel einem Nachmanne gegenüber eingelöst hatte, sondern um eine Klage des durch Indossament legitimierten Wechselinhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hatte protestieren lassen und nunmehr den Acceptanten wegen der Wechselsumme nebst Zinsen, Kosten und Provision in Anspruch nahm. In einer späteren Entscheidung vom 27. Januar 1882 (Rep. III. 518/81), welcher ein dem hier vorliegenden gleicher Fall zu Grunde lag, hat dagegen derselbe Senat ausgesprochen, Protestkosten und Provision, welche ein Indossant dem In-

haber des Wechsels, der denselben habe protestieren lassen, in Gemäßheit des Art. 50 W.D. habe zahlen müssen, erschienen nicht als Nebenforderungen, sondern bildeten mit der Wechselsumme einen Teil der Hauptforderung gegen den im Regreßwege in Anspruch genommenen Vormann oder Aussteller und seien daher bei Berechnung der Revisionssumme mit in Betracht zu ziehen. Dieser letzteren Entscheidung tritt auch der jetzt erkennende Senat bei. Ob Zinsen, Protestkosten und Provision, welche der Inhaber des Wechsels, der denselben mangels Zahlung hat protestieren lassen, im Regreßwege nach Art. 50 W.D. neben der Wechselsumme fordert, als Nebenforderungen im Sinne des § 4 C.P.D. aufzufassen sind, mag hier dahingestellt bleiben. Wenn aber der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, nach Art. 51 Biff. 1 W.D. Ersatz der von ihm selbst seinem Nachmanne gezahlten Summe fordert, so beansprucht er, mögen in derselben auch Zinsen, Kosten und Provision enthalten sein, den Ersatz auch dieser Kosten doch nicht als ihm zustehender Nebenforderungen, sondern aus dem Grunde, weil sie mit der Wechselsumme eine einheitliche Summe bilden, welche er behufs Einlösung des Wechsels aufwenden mußte, und welche Gesamtsumme in allen Bestandteilen, aus denen sie sich zusammensetzt, die Hauptforderung darstellt, deren Ersatz er von dem Regreßpflichtigen verlangen kann, und welcher gegenüber nur die Zinsen davon, sowie die in Art. 51 W.D. unter Biff. 2. 3 erwähnten Beträge als Nebenforderungen erscheinen. Ein solcher Regreßnehmer befindet sich offenbar in einer ganz ähnlichen Lage, wie ein Bürge, welcher den Gläubiger hat befriedigen müssen und nun seinen Rückgriff gegen den Hauptschuldner nimmt, wobei selbstverständlich nicht nur die ursprüngliche Hauptforderung des Gläubigers an den letzteren, sondern alles dasjenige, was der Bürge dem Gläubiger hat leisten müssen, den Gegenstand der Hauptforderung des Bürgen bildet. In der in Bd. 29 S. 332 flg. abgedruckten Entscheidung des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes ist diese Frage dahingestellt gelassen und nur ausgeführt, daß jedenfalls dem Acceptanten gegenüber alles, was er außer der Wechselsumme schulde, nur als Nebenforderung gelten könne, worauf aber hier, wo es sich um eine Regreßforderung gegen den Aussteller und Indossanten handelt, nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

2. Die hiernach zulässige Revision konnte aber nicht für be-

gründet erachtet werden. Denn mit Recht hat der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen, daß der nach Art. 41 W.D. zur Begründung des von der Klägerin erhobenen Regreßanspruches erforderliche Protest für eine zur Protesterhebung nicht legitimierte Person erhoben und daher wechselrechtlich ohne Bedeutung ist. Nur der gemäß Art. 36 W.D. zur Zahlungsforderung legitimierte Inhaber des Wechsels kann auch als zur Erhebung des Protestes legitimiert angesehen werden, weshalb denn auch nach Art. 88 Ziff. 2 W.D. der Name oder die Firma der Person, für welche der Protest erhoben wird, ersichtlich sein muß. Ein für einen nicht legitimierten Inhaber des Wechsels aufgenommener Protest ist kein gültiger Protest und deshalb zur Erhaltung des Regreßrechtes nicht geeignet. Nun folgen auf dem hier fraglichen Wechsel dem Vollindossamente der Klägerin an die Order der Deutschen Bank zwei Procuraindossamente, dasjenige der Deutschen Bank an die Königsberger Vereinsbank und dasjenige der letzteren an H. H., welche nach der in die Protesturkunde aufgenommenen Abschrift des Wechsels zur Zeit der Protesterhebung beide nicht durchstrichen waren, während ausweise des Wechsels selbst das zweite auch zur Zeit noch nicht durchstrichen ist. Ständen hier nun anstatt der gedachten Procuraindossamente Vollindossamente in Frage, so würde es, wie schon in Bd. 1 S. 32 flg. und Bd. 27 S. 43 der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen näher ausgeführt ist, keinem Bedenken unterliegen, daß die Königsberger Vereinsbank, welche den Protest erheben ließ, ungeachtet ihres aus dem Proteste ersichtlichen Besizes des Wechsels hierzu nicht legitimiert gewesen wäre, da ihrer Legitimation ihr eigenes weiteres Indossament, durch welches alle ihre Rechte aus dem Wechsel nach Art. 10 W.D. auf eine dritte Person übergegangen gewesen sein würden, entgegenstand. Aber auch der Umstand, daß hier die Königsberger Vereinsbank, welche selbst nur Procuraindossatarin und daher nach Art. 17 Abs. 3 W.D. zur weiteren Begebung des Wechsels durch Vollindossament nicht befugt war, in Benutzung der ihr nach Art. 17 Abs. 2 W.D. zustehenden Berechtigung ihre Befugnisse aus Art. 17 Abs. 1 W.D. nur durch ein weiteres Procuraindossament auf einen Dritten übertragen hatte, kann nicht zu einem anderen Ergebnisse führen. Denn auch ein Procuraindossament, obwohl es das Eigentum an dem Wechsel —

die Gläubigerrechte aus demselben — nicht überträgt und infolgedessen auch keine Wechselverpflichtungen zwischen dem Indossanten und dem Indossatäre begründet, ermächtigt doch den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, zur Protesterhebung und zur Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld, wie es ihn auch berechtigt, diese Befugnisse durch ein weiteres Procuraindossament auf einen Anderen zu übertragen. Ein solches Procuraindossament charakterisiert sich daher zwar als eine Bevollmächtigung des Indossatars seitens des Indossanten, in dem obengedachten, sich aus Art. 17 W.D. ergebenden Umfange im Interesse des Indossanten zu handeln, und es kann daher, was das innere Verhältnis zwischen dem Indossanten und dem Indossatäre anlangt, an sich von dem ersteren jederzeit widerrufen werden. Allein im Verhältnisse zu dritten Personen ist es deshalb noch keineswegs allein von diesem Gesichtspunkte zu behandeln. Denn es ist kein gewöhnliches — civilrechtliches — Mandat, sondern ein Mandat in wechselrechtlicher Form und dritten Personen gegenüber mit bestimmten wechselrechtlichen Wirkungen. Soweit diesen dritten Personen gegenüber die gesetzlichen Befugnisse des Procuraindossatars reichen, erscheint dieser daher, solange das Procuraindossament formell — ausweise der Wechselurkunde — besteht, auch als ausschließlich legitimiert, die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen, und es können daher auch die dritten im Wechselnegus stehenden Personen, solange ein Procuraindossament nicht wechselfähig beseitigt, d. h. nach Art. 36 Abs. 2 und Art. 55 W.D. durchstrichen ist, nicht für verpflichtet erachtet werden, einen früheren Procuraindossatar, der sein Mandat durch ein weiteres Procuraindossament auf einen Anderen übertragen hat, oder den letzten Vollindossatar, von welchem das erste Procuraindossament ausgestellt ist, auf Grund der bloßen Thatsache, daß die betreffende Person sich im Besitze des Wechsels befindet, als legitimiert zur Protesterhebung anzuerkennen. Es erscheint dies als eine notwendige Folge der, auch dem Procuraindossamente gesetzlich beizuhabenden formellen Natur eines wechselfähigen Aktes sowie des Grundsatzes, daß — wenigstens der Regel nach — die Legitimation des Inhabers des Wechsels aus der Wechselurkunde selbst ersichtlich sein muß.

Der Revision ist allerdings darin beizutreten, daß durch das von der Königsberger Vereinsbank dem H. G. erteilte weitere Procura-indossament ihr Vollmachtsverhältnis zu ihrer Indossantin — der Deutschen Bank — an sich noch nicht erloschen war. Aber es kommt hier nicht auf dieses civilrechtlich zwischen der Procura-indossantin und der Indossatarin bestehende Verhältnis an, sondern vielmehr nur auf die, vom Berufsrichter mit Recht bejahte Frage, ob durch die Weiterindossierung das Recht (und die Pflicht) zur Protesterhebung, also die Legitimation aus dem Wechsel, Dritten gegenüber, auf den weiteren Procuraindossatar übergegangen sei, sofern nicht entweder dieses weitere Indossament durchstrichen war, oder der letzte Indossatar den Wechsel wieder auf die Königsberger Vereinsbank zurückgirierte hatte. Dadurch allein, daß die letztere sich den Wechsel zurückgeben ließ, konnte sie ihre Legitimation aus dem Wechsel nicht wiederherstellen. Aus einem und demselben Wechsel kann überhaupt bei unverändertem Stande der auf demselben befindlichen wechselrechtlichen Erklärungen immer nur eine Person, nämlich derjenige Inhaber, welcher sich zugleich in Gemäßheit des Art. 36 W.O. als der Berechtigte ausweist, als zur Erhebung des Protestes legitimiert angesehen werden. Die Meinung der Revision, bei mehreren aufeinander folgenden Procuraindossamenten sei — unter der Voraussetzung des Besizes des Wechsels — nicht nur der Procuraindossant, sondern auch jeder der Procuraindossatäre, ohne daß es einer Durchstreichung der späteren Procuraindossamente bedürfe, zur Protesterhebung legitimiert, würde zu dem für den Wechselverkehr und dessen Sicherheit unerträglichen und daher vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollten Resultate führen, daß z. B. im vorliegenden Falle eine gültige Protesterhebung denkbarerweise von drei verschiedenen Wechselinhabern nacheinander hätte bewirkt werden können, wenn man unterstellt, daß der letzte Indossatar den Wechsel seinem Vormanne und dieser ihn wieder dem seinigen als unbezahlt zurückgesandt hätte, ohne dabei zugleich zu erwähnen, daß er den Wechsel mangels Zahlung habe protestieren lassen.“ . . .